

Allgemeine Bedingungen für die Sicherstellung der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes in der BONATRANS GROUP a.s. – MATERIALEINKAUF

Rechte, Pflichten und Verantwortungen der Mitarbeiter des Verkäufers:

1. Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, dass:

- a) alle seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter seiner Unterlieferanten nachweisbar über die Vorschriften Unfallverhütung, Brandschutz, Umweltschutz geschult wurden, und trägt die volle Verantwortung für deren Einhaltung.
Grundlegende Bedingung für die Zusammenarbeit ist die nachweisbare Schulung der externen Firma über folgende Vorschriften zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit und der Sicherheit von technischen Anlagen:
- NV 591/2006 Sb., über nähere Mindestanforderungen an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz an Baustellen
 - NV 362/2005 Sb., über nähere Mindestanforderungen an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz auf Arbeitsplätzen mit Sturzgefahr aus der Höhe oder in die Tiefe
 - NV 378/2001 Sb., zur Festlegung von näheren Anforderungen an sicheren Betrieb und sichere Nutzung von Maschinen, technischen Anlagen, Geräten und Werkzeug
 - NV 101/2005 Sb, über ausführlichere Anforderungen an Arbeitsplätze und Arbeitsumfeld
 - NV 361/2007 Sb., zur Festlegung von Bedingungen für den Gesundheitsschutz bei Arbeitnehmern sowie spätere Vorschriften
 - NV 168/2002 Sb., zur Festlegung der Art und Weise der Organisation von Arbeit und von Arbeitsabläufen, die vom Arbeitgeber beim Betreiben des Transports mit Verkehrsmitteln sicherzustellen sind (gilt für Fahrer und Beifahrer)
 - NV 246/2001 Sb., zur Festlegung von Bedingungen der brandtechnischen Sicherheit sowie für die Ausübung der staatlichen Aufsicht (Brandvorbeugungsverordnung).
- Die Bekanntmachung der Mitarbeiter mit den oben genannten Vorschriften ist vom Vertreter der externen Firma mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
- b) alle seine Mitarbeiter fachlich und gesundheitlich zur Ausübung der sicheren und gesundheitlich unbedenklichen Arbeiten (Arbeitstätigkeiten) qualifiziert sind, und er ist verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

2. Der Verkäufer ist verpflichtet:

- a) dem verantwortlichen Mitarbeiter des Käufers vor Arbeitsbeginn ein Namensverzeichnis seiner Mitarbeiter zu übergeben, mit Erklärung, dass alle nachweislich mit den Grundbedingungen und Regeln im Bereich des integrierten Managementsystems (weiter nur ISŘ), d. h. über Unfallverhütung, Umweltschutz, Brandschutz bekannt gemacht wurden.
- b) Material nur in Räumen und auf Flächen, die vom Vertreter des Käufers bestimmt wurden, zu lagern.
- c) seine Mitarbeiter mit Arbeitsschutzkleidung, Schuhen und sonstigen Schutzmitteln, die für seine Arbeitstätigkeit notwendig sind, auszustatten. Der Verkäufer hat die Möglichkeit, beim Betreten des Betriebs (bei der Einfahrt in Betrieb) auf Verlangen Schutzhelme zu erhalten.
- d) außerordentliche Situationen - Feuer, Unfall usw. unverzüglich an der Festnetz-Tel.Nr. 9 2219, 9 3319, 3333 des Käufers oder an der Nummer 604 228 340 zu melden. Bei einem Unfall ist der Verkäufer zu sofortiger Erster Hilfe verpflichtet.
- e) die Anweisungen des Wachdienstes und beauftragter Personen bzw. leitender Mitarbeiter des Käufers zu befolgen und unaufgefordert die „Eintrittsgenehmigung“ oder Einfahrtsgenehmigung vorzulegen.
- f) Informationen zu beachten und sich nach den Anweisungen und Hinweisen zu richten, die er über Sicherheits-, Warn- und Informationstafeln auf dem Gelände des Käufers erhält
Ferner dann in den inneren Produktionsräumen der BTG Schutzhelm nach folgender Farbspezifikation zu benutzen:
- orangefarbene Schutzhelme – VIP (bedeutende) Besucher, Exkursionen und reguläre Besucher
 - gelbe Schutzhelme – Anschläger der Klasse A ohne Logo und Nummer (Mitarbeiter externer Firmen)
 - rote Schutzhelme – Anschläger der Klasse B ohne Logo und Nummer (Mitarbeiter externer Firmen)
 - blaue Schutzhelme ohne Logo und Nummer – sonstige Mitarbeiter externer Firmen
- *)in Ausnahmefällen können gleichfarbige (nicht jedoch gelbe und rote) oder andersfarbige Schutzhelme von fremden Firmen getragen werden, die bei BONATRANS GROUP a. s. kurzfristig eingesetzt sind. Sollte eine externe Firma nicht in der Lage sein, diese farbliche Unterscheidung der Schutzhelme zu beachten, müssen die Anschläger **STETS** sichtbar gekennzeichnet sein (ein „Haken“ am Helm).
Ferner dann Warn- und Informationskennzeichnung (nach Wesen der Arbeit z.B. Warnwesten oder Schutzkleidung mit Reflexstreifen o. ä.).
- g) die „Eintrittsgenehmigung“ mit dem Mitarbeiter des Käufers abzustimmen, mit dem er verhandelte, und die abgestimmte Genehmigung an der Pforte abzugeben.
- h) nur die bestimmte Pforte, Wege und Parkflächen zu benutzen, die dem Betreten des Arbeitsplatzes, der Sanitätsanlagen, Kantine oder des Speiseraums dienen, sich nur auf den Arbeitsplätzen aufzuhalten, auf denen er seine Arbeitspflichten erfüllt.
- i) beim Betreten oder bei der Einfahrt an der Pforte Material und Sachen eintragen zu lassen, die am gleichen Tag wieder aus dem Gelände von BONATRANS GROUP a.s. herausgebracht werden.
- j) sich nach Aufforderung einer Personen- oder auch Fahrzeugkontrolle zu unterziehen. Es werden die Einfahrtsberechtigung, die Übereinstimmung der Ladung mit den Begleitdokumenten (bzw. dem Lieferschein), die Ausstattung des Fahrzeugs mit Spezialwerkzeug (z. B. hydraulische Heber, Zusatzkraftstoffbehälter u. ä.) kontrolliert.

- k) sich einem Atemalkoholtest zu unterziehen. Diesen Test können Vertreter der Kontrollorgane der BONATRANS GROUP a.s. verlangen. Bei positivem Ergebnis des Atemalkoholtests oder Ablehnen des Tests wird der Mitarbeiter des Verkäufers vom Areal verwiesen und diese Tatsache dem verantwortlichen Mitarbeiter des Verkäufers gemeldet.
- l) bei der Ausführung von allen Arbeiten haben die Mitarbeiter den Weisungen des Vertreters von BONATRANS GROUP a. s. Folge zu leisten. Die Mitarbeiter dürfen keine Arbeit eigenmächtig ausführen, die zur gegenseitigen Bedrohung der Mitarbeiter in unmittelbarem oder mittelbarem Kontakt führen könnte und vom Vertreter von BONATRANS GROUP a. s. nicht genehmigt wurde, ausgenommen Fälle zur Abwehr einer Gefahr.
- m) folgende Verbote zu respektieren und konsequent einzuhalten:
 - Alkoholgenuss auf dem Gelände
 - Betreten des Geländes unter Einfluss von Alkohol oder anderen Betäubungsmitteln
 - Hineintragen von Alkohol in die Objekte und auf das Gelände
 - Jedwede Mechanismen, Werkzeug und Mittel im Eigentum der Gesellschaft BONATRANS GROUP a.s. ohne direkte Zustimmung des Arbeitsleiters und ohne Vorlage von Dokumenten, die zur Bedienung oder zur Verwendung der Anlage berechtigen, einzusetzen
 - Jedwede Arbeiten an Orten, wo Mitarbeiter der Gesellschaft BONATRANS GROUP a.s. tätig sind, ohne direkte Zustimmung und Koordinierung von Arbeiten durch den Arbeitsleiter oder einen von ihm beauftragten Mitarbeiter auszuführen

3. Der Verkäufer hat das Recht:

- a) bei regelmäßiger Tätigkeit beim Käufer eine langfristige Einfahrtsgenehmigung zu beantragen.
- b) Der Verkäufer darf eine notwendige Wartung der Transporttechnik (Behebung von Störungszuständen, Wechseln und Nachfüllen von Betriebsflüssigkeiten) nur auf vorbehaltenen und gesicherten Flächen und mit Kenntnis des Käufers durchführen.

Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Käufers

- die Belehrung oder Schulung der verantwortlichen Führungskraft des Verkäufers über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sicherzustellen.

Der Verkäufer respektiert die unten aufgeführte Stellungnahme:

- a) Bei Feststellung einer Verletzung der oben aufgeführten Vorschriften durch die Mitarbeiter des Vertragspartners einschließlich seiner Unterlieferanten respektiert der Verkäufer folgende Maßnahmen:
 - Nach Hinweis des Mitarbeiters des Auftraggebers schafft der Vertragspartner sofort Abhilfe.
 - Nach der ersten wiederholten Verletzung der Vorschriften hat der Auftraggeber das Recht, dem Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- CZK aufzuerlegen. Für jede weitere sich wiederholende Verletzung beträgt die Vertragsstrafe 5.000,- CZK
 - Bei **Ausführung der Arbeit** unter Alkohol- oder anderem Betäubungsmiteleinfluss eines Mitarbeiters des Vertragspartners **auf dem Gelände des Auftraggebers**, festgestellt durch Atem- oder Blutalkoholtest, bezahlt der Vertragspartner dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- CZK für jeden einzelnen festgestellten Fall.
- b) Jede Verletzung dieser Vorschriften wird bei der Bewertung des Vertragspartners berücksichtigt.